

# Kirchliches Verordnungsblatt

**Nr. 5 für die Diözese Gurk 5. Dezember 2013**

---

## **5. Erhöhung der Mess-Stipendien (ab 1. Jänner 2014)**

Die Mess-Stipendien sind immer zweckgebundenes Kirchengut und dem Priester treuhänderisch anvertraut. Beim Umgang mit Mess-Stipendien ist jeglicher Anschein von Geschäft oder Handel zu vermeiden.

Die Österreichische Bischofskonferenz (vgl. ABl. der ÖBK Nr. 60 vom 1. Oktober 2013, S. 4) hat in Wahrnehmung der dem Konvent der Bischöfe der Kirchenprovinzen Salzburg und Wien zukommenden Zuständigkeit (can. 952 § 1 CIC) die Höhe der Mess-Stipendien, die für die Persolvierung ab **1. Jänner 2014** angenommen werden, wie folgt festgesetzt:

**Mess-Stipendium: € 9,00**

### **Aufteilung:**

Priesteranteil: € 4,00

Kirchenanteil: € 5,00

*Priesteranteil:* Soweit der Priesteranteil nicht ohnehin schon der Kirchenkasse überlassen wird, ist empfohlen, diesen für andere gute Zwecke zu verwenden, da der Lebensunterhalt durch das Gehalt abgedeckt wird.

Für eine zweite oder dritte Messfeier am selben Tag dürfen Stipendien angenommen werden. Der Priesteranteil derselben ist nur von jenen Priestern, die den Priesteranteil (der ersten Messe) nicht der Pfarrkasse überlassen, an das Ordinariat zu überweisen. Diese Priester sind auch weiterhin zur Führung der Schemata mit dem Nachweis der persolvierten Applikationen *pro populo* und den ausgewiesenen Priesteranteilen von Binationen und Trinationen verpflichtet (vgl. KVBl vom 23.05.2007, Nr.9).

*Kirchenanteil:* Der Kirchenanteil wird für Kirche und Kirchenangestellte verwendet. Er steht grundsätzlich der Kirche zu, in der die Messe, für die das Stipendium gegeben wurde, gefeiert wird.